

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Dezember 1933.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 414) Notverordnung des Reichsbischofs betr. die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin.
415) Erlaß des Reichsbischofs.
416) Bekanntmachung.
-

414) G.-Nr. I 4180.

Notverordnung des Reichsbischofs betreffend die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin. Vom 21. Dezember 1933.

Durch die Auseinandersetzungen, die zurzeit in der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin stattfinden, wird nicht nur der Bestand dieser Kirche ernstlich gefährdet, sondern auch die verfassungsmäßige Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche in Mitleidenschaft gezogen. Zur Behebung dieses Notstandes verordne ich deshalb auf Grund des Art. 6 Ziffer 1 Satz 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, was folgt:

§ 1.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin wird bis auf weiteres ein Bevollmächtigter der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt, den der Reichsbischof ernennt.

§ 2.

Alle Maßnahmen und Beschlüsse der kirchenregimentlichen Organe der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin bedürfen der Zustimmung des Bevollmächtigten der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 3.

Der Bevollmächtigte der Deutschen Evangelischen Kirche ist befugt, alle zur

Sicherung des Bestandes der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und ihrer Verfassung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4.

Diese Notverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsbischof.

gez. Ludwig Müller.

415)

Erlaß des Reichsbischofs.

Der Reichsbischof.

Berlin-Charlottenburg 2, 21. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 meiner Notverordnung betreffend die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 21. Dezember 1933 ernenne ich Herrn komm. Generalsuperintendenten Pastor Fiedler in Celle (Hannover) zum Bevollmächtigten der Deutschen Evangelischen Kirche für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin mit allen nach der genannten Notverordnung dem Bevollmächtigten zustehenden Befugnissen.

gez. Ludwig Müller.

416)

Bekanntmachung.

Der Herr Reichsbischof hat mit Wirkung vom 22. Dezember 1933 zur Behebung der in der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin entstandenen kirchenpolitischen Spannungen mich, den unterzeichneten kommissarischen Generalsuperintendenten Fiedler in Celle (Hannover), zum Bevollmächtigten für die Landeskirche ernannt und mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet.

Ich sehe meine Aufgabe darin, die kirchenpolitischen Gruppen auf dem Boden von Evangelium und lutherischem Bekenntnis zu gemeinsamer Aufbauarbeit am nationalsozialistischen Volk und Staat zu einen. Diesem Willen zum Frieden und zur Arbeit wird jede der zu treffenden Maßnahmen entsprechen.

Um diesem Ziele vorzuarbeiten, wird mit sofortiger Wirkung jede kirchenpolitische Kampfhandlung (Kanzel, Kundgebung, Flugblatt, Rundschreiben, Vereine usw.) verboten.

Im Einvernehmen mit Landeskirchenführer und Oberkirchenrat wünsche und hoffe ich, daß mit dieser Verordnung der Friede sich anbahnt, der den Amtsbrüdern zum Weihnachtstfest Freudigkeit zur Verkündigung und der Landeskirche im Laufe der kommenden Wochen die Geschlossenheit gibt, die nötig ist, um die große Aufgabe zu erfüllen, mit dem Auftrag vom Herrn der Kirche dem deutschen Volk zu dienen.

Schwerin, den 22. Dezember 1933.

Der Bevollmächtigte des Reichsbischofs.

Fiedler